

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 11. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

#### Dienstag, dem 21. November 2023, um 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1) Vorstellung der Leitung der Gemeindebibliothek Niederkrüchten	734-2020/2025
<ol> <li>Neufassung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Ge- meinde Niederkrüchten</li> </ol>	735-2020/2025
3) Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen der Gemeinde Niederkrüchten	749-2020/2025
4) Kulturprogramm für das Kalenderjahr 2024	738-2020/2025
5) Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	

#### Nichtöffentlicher Teil

6) Kulturelle Veranstaltungen im Kalenderjahr 2024 750-2020/2025

7) Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 14. November 2023

gez. Degenhardt Ausschussvorsitzende

#### <u>Bekanntmachunq</u>

Die vorstehende Einladung zur 11. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am 21. November 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 14. November 2023 Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Schippers

Ausgehängt am: 14. November 2023

Abgenommen am:



## **Niederschrift**

über die 11. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 21. November 2023

Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:02 Uhr

#### Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzende Degenhardt, Anja

2. Ausschussmitglied Meisel, Iris

- 3. Ausschussmitglied Consoir, Wilhelm
- 4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
- 5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
- 6. Ausschussmitglied Kelle, Michael
- 7. Ausschussmitglied Rothe, Claudia
- 8. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz
- 9. Ausschussmitglied Classen, Daniel
- 10. Ausschussmitglied Cleophas, Rolf
- 11. Ausschussmitglied Lucht, Edgar
- 12. Ausschussmitglied Okrongli, Tina
- 13. Ausschussmitglied Spridzans, Irmgard vertritt Lüger, Reinhardt
- 14. beratendes Mitglied Huneck, Mark

#### Seitens der Verwaltung:

- 1. Wassong, Karl-Heinz
- 2. Grusen, Frank

- 3. Buscher, Nadine
- 4. Michels, Malte

## Auf besondere Einladung:

1. Frau Otten, Bibliotheksleiterin, zu TOP 1

#### Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

- 1. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
- 2. Ratsmitglied Walter, Erwin
- 3. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

#### Es fehlt/Es fehlen:

- 1. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
- 2. Ausschussmitglied Liebrecht, Ralf
- 3. Ausschussmitglied Lüger, Reinhardt
- 4. Ausschussmitglied Wolf, Pia
- 5. beratendes Mitglied Dora, Bodo
- 6. beratendes Mitglied Müller, Horst-Ulrich
- 7. beratendes Mitglied Niggemeyer, Thomas
- 8. beratendes Mitglied Weihrauch, Wolfram

#### Öffentlicher Teil

1)	Vorstellung der Leitung der Gemeindebibliothek Niederkrüchten	734-2020/2025
2)	Neufassung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Ge-	735-2020/2025
	meinde Niederkrüchten	
3)	Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen der Gemeinde	749-2020/2025
	Niederkrüchten	
4)	Kulturprogramm für das Kalenderjahr 2024	738-2020/2025
5)	Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	

Ausschussvorsitzende Degenhardt eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 14. November 2023 ordnungsgemäß erfolgt und der Aus-

schuss für Bildung, Sport und Kultur beschlussfähig ist.

#### Öffentlicher Teil

#### 1) Vorstellung der Leitung der Gemeindebibliothek Niederkrüchten

734-2020/2025

#### Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. April 2023 erfolgte die Einstellung von Frau Andrea Otten als vollbeschäftigte Bibliotheksleiterin. Die Beschäftigung erfolgt jeweils zur Hälfte in den Bibliotheken der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal.

#### Beratungsverlauf:

Frau Otten stellt sich den Ausschussmitgliedern vor und berichtet über Veranstaltungen der Bibliothek sowie die Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Bibliothek habe momentan 1.027 aktiver Nutzer, und im Zeitraum 2022/ 2023 habe man 33.500 Ausleihen verzeichnet.

#### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## Neufassung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten

735-2020/2025

#### Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten nebst Anlagen (Benutzungsordnung und Gebührentarif) beschlossen. Veranlasst durch den Antrag der FDP-Fraktion vom 2. Mai 2023 wurde bei der Überprüfung des aktuellen Gebührentarifs festgestellt, dass bei dem ermäßigten Gebührentarif nicht alle Geflüchteten berücksichtigt sind. Der Personenkreis der Geflüchteten kann sowohl Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), Zwölftes Buch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sein. Die Leistungsbezieher nach dem AsylbLG sind jedoch bei den ermäßigten Gebühren nicht aufgeführt. Die Verwaltung schlägt daher eine Erweiterung des im Gebührentarif bisher aufgeführten Personenkreises um den Personenkreis der Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG vor. Weiterhin wurden die Gebühren für die Internet-Nutzung gestrichen. Der Sitzungsvorlage ist der Entwurf der Neufassung der Satzung sowie eine Synopse beigefügt.

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Schwalmtal sollen die Satzungen und Gebührentarife der beiden Gemeindebibliotheken gleichlautend sein. Dem Rat der Gemeinde Schwalmtal werden die vorgesehenen Änderungen daher in seiner nächsten Sitzung ebenfalls zum Beschluss vorgelegt.

Die Neufassung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

#### Beratungsverlauf:

./.

#### Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

# 3) <u>Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen der Gemeinde</u> Niederkrüchten

749-2020/2025

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. August 2023 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, dass bei allen Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde Niederkrüchten als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, ausschließlich Mehrweggeschirr und -besteck zum Einsatz kommt. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Die Verwaltung ist bestrebt, ihre eigenen Veranstaltungen sowie die, bei denen sie als Kooperationspartner auftritt, möglichst nachhaltig auszurichten. Entsprechende Aspekte werden bei den Organisationsgesprächen mit den Teilnehmenden regelmäßig thematisiert.

Hinsichtlich einer möglichen Mehrwegpflicht für gastronomische Anbieterinnen und Anbieter bei Veranstaltungen in der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung das diesbezügliche Vorgehen in anderen Kommunen abgefragt:

- Im Kreis Viersen hat bisher lediglich die Stadt Willich bei einer Veranstaltung (Feierabendmarkt) eine Vorgabe hinsichtlich der Verwendung von Mehrweggeschirr gemacht. Anbieter von Getränken wurden vorab zur Verwendung von Gläsern oder Mehrwegbechern verpflichtet. Hinsichtlich der auf dem Markt angebotenen Speisen wurde das benötigte Geschirr bei einem externen Anbieter angemietet. Auf die Anmietung eines Spülmobils wurde aufgrund der damit verbundenen Kosten und des personellen Aufwands hingegen verzichtet. Die Stadtverwaltung stellte auf der Veranstaltung ein Zelt auf, in dem die Ausgabe des angemieteten Geschirrs an die gastronomischen Anbieter erfolgte. Besucherinnen und Besucher des Feierabendmarktes konnten das verwendete Geschirr anschließend in diesem Zelt wieder zurückgeben und erhielten den vorab bei den gastronomischen Anbietern entrichteten Pfandbetrag zurück. Das Geschirr wurde anschließend ungespült an den Vermieter zurückgeschickt. Für die Umsetzung vor Ort wurden drei Personen benötigt, die in Zusammenarbeit mit einer Zeitarbeitsfirma für die Veranstaltung beauftragt wurden. Pro Feierabendmarkt entstanden so Kosten von rund 1.700,00 Euro. Die Stadt Willich weist darauf hin, dass beispielsweise beim Verzehr von Burgern nie gänzlich auf Einwegprodukte wie beispielsweise Einschlagpapier oder Servietten verzichtet werden könne. Eine Fortsetzung des Vorgehens in der vorgenannten Form bei weiterhin zu gewährleistender Übernahme der Kosten durch die Stadt Willich wird als nicht umsetzbar angesehen. Für die Deckung der mit der Mehrwegpflicht verbundenen Kosten wäre somit durch die Stadt Willich noch eine Lösung zu finden.
- Die Gemeinde Schwalmtal hat auf Grundlage eines politischen Antrags die Anschaffung eines Spülmobils geprüft. Das Vorhaben wurde jedoch aufgrund der hohen Kosten und des hohen Aufwands für die Unterhaltung, die Wartung, den Transport und den Betrieb verworfen. Die Gemeindeverwaltung hatte 2019 Kosten in Höhe von etwa 26.500,00 Euro inkl. MwSt. für ein Spülmobil mit 100 Geschirr- und Bestecksets ermittelt. Die laufenden Kosten beliefen sich auf 500,00 bis 1.200,00 Euro pro Jahr. Bei Veranstaltungen des Schwalmtaler Gewerbevereins kommt regelmäßig ein Spülmobil eines örtlichen Getränkehändlers zum Einsatz. Dieses wird kostenpflichtig angemietet und durch Personal des Getränkehändlers betrieben. Verbindliche Vorgaben von Seiten der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Verwendung von Mehrweggeschirr für gastronomische Teilnehmer von Veranstaltungen in Schwalmtal gibt es nicht.
- Am Niederrhein hat sich auch die Stadt Geldern im Kreis Kleve dem Thema Mehrweg auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum angenommen. Die Stadtverwaltung gibt Ver-

anstaltern einen Leitfaden an die Hand, wie Veranstaltungen, unter anderem im Hinblick auf Mehrweglösungen, möglichst nachhaltig umgesetzt werden können. Bei in der Vergangenheit definierten einzuhaltenden Mindestanforderungen muss in Geldern erneut überdacht werden, wie diese vor Ort durchgesetzt werden könnten. Der Einsatz von Pfand- und Mehrweglösungen für Getränke wird bei öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet von Geldern nahezu immer umgesetzt. Bei der Umsetzung von Mehrweglösungen für Speisen wird jedoch ein erhöhter organisatorischer, finanzieller und personeller Aufwand für Veranstalter erwartet. Der gänzliche Verzicht auf Einwegprodukte wie "Pommesschalen" oder Servietten wird von der Stadt Geldern als schwierig angesehen. Sie fördert die Verwendung von Mehrweglösungen und/oder den Einsatz eines Spülmobils bei öffentlichen Veranstaltungen finanziell. Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Vereine, Verbände oder Religionsgemeinden, die eine öffentliche Veranstaltung in Geldern durchführen. Kommerzielle Antragsteller sind von der Förderung ausgenommen.

Für das in 2023 erstmals stattgefundene Streetfood Festival hat der Veranstalter angekündigt, ab dem kommenden Jahr beim Getränkeausschank mit einem Anbieter einer Mehrweglösung zusammenzuarbeiten. Einwegbecher werden somit nicht mehr zum Einsatz kommen. In den Verträgen mit den Anbietern von Speisen wird ein "Einwegplastikverbot" ergänzt, sodass auch hier das Abfallaufkommen stark reduziert werden dürfte.

Allgemein verzeichnet die Gemeinde Niederkrüchten bei ihren eigenen Veranstaltungen ein zurückgehendes Interesse von Seiten der Ausstellerinnen und Aussteller. Auch andere Akteure bestätigen diese Entwicklung. So musste das Marktfest, veranstaltet durch den Gewerbeverein Niederkrüchten macht mobil e. V., zuletzt unter anderem aufgrund von rückläufigem Interesse seitens der teilnehmenden Vereinsmitglieder abgesagt werden. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und der damit einhergehenden Gefahr des Wegfalls von eigenen Veranstaltungen und Veranstaltungen externer Akteure in der Gemeinde Niederkrüchten bei zu eng definierten Vorgaben sowie mit Blick auf die genannten Rückmeldungen aus anderen Kommunen strebt die Verwaltung daher eine Empfehlung zur Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck beziehungsweise nachhaltigen Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen gegenüber gastronomischen Anbietern auf Veranstaltungen anstatt einer Verpflichtung an.

#### Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Spridzans erklärt, dass die CDU dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht folgen werde. Es gäbe bereits einen Ratsbeschluss aus den 90er-Jahren, der

ausschließlich eine Verwendung von Mehrweggeschirr vorsehe. Nachdem der Veranstalter des Streetfood Festivals sich ab dem kommenden Jahr verpflichtet habe, ein "Einwegplastikverbot" umzusetzen, gehe man davon aus, dass auch andere Veranstalter sich anschließen werden. Zudem könne man Vereinen das vorhandene Geschirr aus der Begegnungsstäte und dem Bürgerhaus für Veranstaltungen vermieten.

Ausschussmitglied Kelle beantragt die Ergänzung des Beschlussvorschlags um eine Aufnahme eines "Einwegplastikverbot" in die Verträge von Veranstaltern.

Ausschussmitglied Spridzans regt an, in die Benutzungsordnungen für die Begegnungsstätte und für das Bürgerhaus ein "Einwegplastikverbot" für Veranstaltungen, Feste und Feiern aufzunehmen.

Ausschussmitglied Fackler beantragt, die Entscheidung über den Tagesordnungspunkt "Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen der Gemeinde Niederkrüchten" zu vertagen. Zunächst solle geklärt werden, was in dem Ratsbeschluss aus den 90er-Jahren beschlossen wurde.

Ausschussmitglied Rothe erklärt für die FDP-Fraktion, dass man mit dem Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage konform gehe. Man könne so die Attraktivität bei Veranstaltern wahren.

Ausschussmitglied Görtz erklärt für die SPD, dass man sich dem Verwaltungsvorschlag grundsätzlich anschließen werde. Jedoch spricht er sich auch für eine Vertagung aus, bis der Inhalt des vom Ausschussmitglied Spridzans genannten Ratsbeschlusses bekannt sei.

Bürgermeister Wassong gibt zu bedenken, dass Verbote auch kontrolliert werden müssen, was mit dem vorhanden Personal so nicht möglich sei. Zudem gehe er davon aus, dass es im nächsten Jahr generelle Vorschriften für Veranstalter geben werde, die man abwarten solle.

Herr Grusen weist daraufhin, dass es bereits Probleme gäbe, Caterer für Veranstaltungen zu finden. Eine Verpflichtung zu einem "Einwegplastikverbot" sei für die Gewinnungen von Caterern nicht förderlich. Er spricht sich dafür aus, dass es sinnvoller sei, eine allgemeine gesetzliche Grundlage abzuwarten.

Ausschussvorsitzende Degenhardt lässt über den Antrag des Ausschussmitglieds Fackler auf Vertagung des Tagesordnungspunkts abstimmen.

#### Beschluss:

Die Beratung über den Tagesordnungspunkt wird vertagt.

#### Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen /	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
fraktionslose Rats-			
mitglieder			
Bündnis 90/Die Grünen		4	
CDU		3	
SPD	2		
NWG	2		
FDP		2	
CWG			

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Im Anschluss lässt Ausschussvorsitzende Degenhardt über die von den Ausschussmitgliedern Kelle und Spridzans beantragten bzw. angeregten Ergänzungen des Beschlussvorschlags abstimmen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei eigenen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde Niederkrüchten als Kooperationspartner auftritt, ein "Einwegplastikverbot" zu befolgen. Zudem ist in den Verträgen mit Veranstaltern das "Einwegplastikverbot" aufzunehmen. Des Weiteren sind in die Benutzungsordnungen der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses "Einwegplastikverbote" für Veranstaltungen, Feste und Feiern aufzunehmen.

#### Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen /	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)	
fraktionslose Rats-				
mitglieder				
Bündnis 90/Die Grünen	4			
CDU	3			
SPD		2		
NWG		1	1	
FDP		2		
CWG				

#### 4) Kulturprogramm für das Kalenderjahr 2024

738-2020/2025

#### Sachverhalt:

Im Rahmen des Kulturprogramms sind folgende Veranstaltungen für das Kalenderjahr 2024 geplant:

#### März:

Am 2. März 2024 wird der Kabarettist Marc Breuer mit seinem Programm "Traumtypen" in der Begegnungsstätte auftreten.

In Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Niederkrüchten wird am 7. März 2024 eine Veranstaltung anlässlich des am 8. März 2024 stattfindenden Weltfrauentags stattfinden. Hierzu wird die Künstlerin Ingrid Kühne in der Begegnungsstätte auftreten. Die Veranstaltung wird in das Kulturprogramm der Gemeinde Niederkrüchten integriert.

#### April:

Viersener Gitarrentage in Niederkrüchten

Die Viersener Gitarrentage des Künstlers Timo Brauwers werden mit in das Kulturprogramm aufgenommen. Ihm wird die Begegnungsstätte kostenfrei als Veranstaltungsort überlassen. Das geplante Veranstaltungsdatum im Jahr 2023 konnte nicht wahrgenommen werden; daher wurde der Termin auf die Zeit vom 26. bis zum 28. April 2024 verlegt.

Juni:

Nach einer erfolgreichen Premiere im Jahr 2023 soll auch in 2024 wieder ein Streetfood-Festival in Elmpt stattfinden. Als Kooperationspartner wird die Gemeinde Niederkrüchten wieder mit der EnMa Deutschland UG zusammenarbeiten. Das Streetfood-Festival ist für die Zeit vom 21. bis zum 23. Juni 2024 geplant.

September:

Auch im Jahr 2024 soll im Rahmen des Kinderfestes Kindern und ihren Familien ein buntes Programm in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Vereinen geboten werden. Die Veranstaltung ist für den 8. September geplant.

Am 20. September 2024 wird "Bademeister Schaluppke" mit seinem Programm "Chlorreiche Tage" zu Gast in der Begegnungsstätte sein.

Im Rahmen der Deutschen Waldtage werden Mitte September auch in Niederkrüchten wieder Aktionen für Bürgerinnen und Bürger geplant.

Oktober:

Das Junge Theater Bonn wird als Gastspiel "Das NEINhorn" am 19. Oktober 2024 in der Begegnungsstäte aufführen.

November:

Am ersten Sonntag im November soll die Kunst- und Handwerksmesse "KREATIVA" wie gewohnt in der Begegnungsstätte in Niederkrüchten stattfinden.

Zudem sollen im November die Kinder der Kindertageseinrichtungen aus der Gemeinde Niederkrüchten wieder zu einer Theateraufführung des NiederrheinTheaters eingeladen werden.

Dezember:

Die Veranstaltungsreihe Acoustic Winter soll auch im Jahr 2024 in Niederkrüchten stattfinden. Den Künstlern wird die Begegnungsstätte hierzu kostenfrei überlassen.

#### Beratungsverlauf:

./.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
5) Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürg	<u>ermeisters</u>
Es liegen keine Mitteilungen vor.	
Ausschussvorsitzende Degenhardt schließt die Sitzung.	
gez. Degenhardt	gez. Michels
Ausschussvorsitzende	Schriftführer

Kenntnisnahme:



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Zentrale Dienste Aktenzeichen: 10 13 00 Niederkrüchten, den 23. Oktober 2023

Vorlagen-Nr. 734-2020/2025 Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

#### <u>Beratungsweg</u>

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur 21. November 2023

#### Vorstellung der Leitung der Gemeindebibliothek Niederkrüchten

#### Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. April 2023 erfolgte die Einstellung von Frau Andrea Otten als vollbeschäftigte Bibliotheksleiterin. Die Beschäftigung erfolgt jeweils zur Hälfte in den Bibliotheken der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal. Frau Otten wird sich sowie Inhalte und Planungen ihrer Tätigkeit in der Sitzung vorstellen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	Nein	$\boxtimes$	
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	Nein		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme:			EUR			
Folgekosten:			EUR			
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage			tragliche oflichtung	Freiwillige Selbstve waltungsangeleger heit	

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Zentrale Dienste Aktenzeichen: 10 13 00 Niederkrüchten, den 23. Oktober 2023

Vorlagen-Nr. 735-2020/2025 Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

#### **Beratungsweg**

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur 21. November 2023 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12. Dezember 2023

#### Neufassung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten

#### Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten nebst Anlagen (Benutzungsordnung und Gebührentarif) beschlossen. Veranlasst durch den Antrag der FDP-Fraktion vom 2. Mai 2023 wurde bei der Überprüfung des aktuellen Gebührentarifs festgestellt, dass bei dem ermäßigten Gebührentarif nicht alle Geflüchteten berücksichtigt sind. Der Personenkreis der Geflüchteten kann sowohl Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), Zwölftes Buch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sein. Die Leistungsbezieher nach dem AsylbLG sind jedoch bei den ermäßigten Gebühren nicht aufgeführt. Die Verwaltung schlägt daher eine Erweiterung des im Gebührentarif bisher aufgeführten Personenkreises um den Personenkreis der Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG vor. Weiterhin wurden die Gebühren für die Internet-Nutzung gestrichen. Der Sitzungsvorlage ist der Entwurf der Neufassung der Satzung sowie eine Synopse beigefügt.

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Schwalmtal sollen die Satzungen und Gebührentarife der beiden Gemeindebibliotheken gleichlautend sein. Dem Rat der Gemeinde Schwalmtal werden die vorgesehenen Änderungen daher in seiner nächsten Sitzung ebenfalls zum Beschluss vorgelegt.

Die Neufassung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten

soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

### Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend des beigefügten Entwurfs beschlossen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	$\boxtimes$	Nein		
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	$\boxtimes$	Nein		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:			0:	1.100.0	4.01.02/	43210000	
Kosten der Maßnahme:			375,00	EUR			
Folgekosten:			EUR				
Erläuterungen:							
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage			tragliche oflichtung		Freiwillige Selbstver- waltungsangelegen- heit	$\boxtimes$

### Anlage(n):

- 1. Entwurf der Neufassung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek
- 2. Synopse der Satzungen für die Bibliothek
- 3. Antrag der FDP-Fraktion vom 2. Mai 2023

gez. Wassong

#### Satzung

für die Benutzung der	Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchter
vom	

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbin	dung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i der Ge-
meindeordnung für das Land Nord	drhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. Juli 1994 (GV.	NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Sep-
tember 2020 (GV. NRW. S. 916),	hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sit-
zung am	folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Träger

Die Gemeinde Niederkrüchten ist Träger der Bibliothek. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für den Umfang der Benutzung kann die Leitung der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

### § 2 Aufgabe

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen und schulischen Bildung sowie zu Freizeitzwecken. Sie hat die Aufgabe, die Bevölkerung und ihre Gruppen durch geeignete Medien zu informieren. Die Dienstleistungen der Bibliothek bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes.

#### § 3 Benutzung

- 1. Die Benutzung ist jedermann im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2) und in den Grenzen der nachfolgenden Regelungen gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.
- 2. Die Benutzung des zur Verfügung gestellten Internetzugangs und die Multimedia-Nutzung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten, die Bestandteil dieser Satzung ist. Minderjährige bedürfen für die Nutzung des Internetzugangs der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3. Der Einsatz von Medien und Geräten für gewerbliche Zwecke ist unzulässig.
- 4. Die Bibliothek ist berechtigt, Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die besonderen Bestimmungen der Leitung der Bibliothek verstoßen, von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder

- Dauer auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- 5. Die Gemeinde Niederkrüchten übernimmt keine Gewähr für die Aufrechterhaltung des Angebots im bestehenden Umfang.
- 6. Benutzer der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten können mit ihrer Kundenkarte ebenfalls die Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal nutzen.

## § 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Sie sind ferner durch Aushang in der Bibliothek ersichtlich.

#### § 5 Anmeldung

- Die Benutzer der Bibliothek melden sich persönlich unter der Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 1 Monat) in der Bibliothek an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.
- 2. Die Benutzer erhalten eine auf ihren Namen lautende Kundenkarte, die zur Benutzung berechtigt. Die Kundenkarte bleibt Eigentum der Bibliothek. Sie ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kundenkarte ist bei Ausschluss der Benutzer von der Benutzung der Bibliothek oder auf Verlangen der Bibliothek aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust der Kundenkarte sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Eine neue Kundenkarte kann auf Antrag der Benutzer kostenpflichtig ausgestellt werden.
- 3. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haften Inhaber der Kundenkarte oder ihre gesetzlichen Vertreter.
- 4. Die von den Benutzern bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.
- 5. Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Satzung für die Benutzung der Bibliothek, den Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge als verbindlich an. Die Satzung, der Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge sind in der Bibliothek ausgehängt und werden auf Anfrage ausgehändigt.

#### § 6 Ausleihen von Gegenständen und Leihfrist

 Die allgemeine Berechtigung der Ausleihe wird durch die Aushändigung der Kundenkarte an die Benutzer bescheinigt. Die Berechtigung gilt ab Aushändigungsdatum für 12 Monate. Nach Ablauf der Frist wird die Ausleihberechtigung auf Antrag der Benutzer erneut festgestellt und für ein weiteres Jahr verlängert. Eine gebührenfreie Mitgliedschaft ist für jede Person einmalig für 28 Tage ab Erstanmeldung möglich. Dauermitgliedschaften sind nur in Verbindung mit der Erteilung einer Kontoeinzugsermächtigung an die Gemeindekasse Niederkrüchten möglich. Die Gültigkeit der Ausleihberechtigung erhöht sich dadurch auf 13 Monate. Dauermitgliedschaften werden jeweils für weitere 13 Monate verlängert, sofern nicht zu Beginn oder während des Benutzungsverhältnisses, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Nutzungsberechtigung vom Benutzer schriftlich erklärt wird, dass eine Verlängerung nicht vorgenommen werden soll. Dauermitgliedschaften sind nur bei Benutzungsverhältnissen mit nicht ermäßigten Gebühren möglich.

- 2. Gegen Vorlage der Kundenkarte werden Materialien der Bibliothek ausgeliehen. Die Weitergabe der ausgegebenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- Die Gesamtzahl der an den Kunden gleichzeitig ausgegebenen Medien ist für natürliche Personen auf 25 Gegenstände, für Bevollmächtigte von Institutionen auf 50 Gegenstände begrenzt. Die Benutzer erhalten für jedes zurückgegebene Medium eine Rückgabequittung.
- 4. Die Leihfrist der Medien der Bibliothek ist in der aktuellen Fassung des Gebührentarifs festgelegt. Bei Überschreiten der Leihfrist für Medien der Bibliothek werden Säumnisgebühren und Mahngebühren im Rahmen des jeweils geltenden Gebührentarifs fällig. Soweit keine Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihfrist auf Antrag verlängert werden. Die neue Leihfrist berechnet sich jeweils vom Tag der Verlängerung an. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung der ausgeliehene Gegenstand vorzulegen. Die maximale Ausleihdauer eines Gegenstandes beträgt 84 Tage. Fällt der Rückgabetermin auf einen Feiertag oder einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so verlängert sich die Leihfrist auf den nächsten Werktag. Übermittlungsfehler bei der Online-Verlängerung gehen zu Lasten der Entleiher, soweit ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. In besonderen Fällen kann von der Bibliotheksleitung eine kürzere oder längere Leihfrist festgesetzt werden. Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe verlangen.
- 5. Die Benutzer werden solange von der weiteren Entleihung von Gegenständen der Bibliothek ausgeschlossen, wie Gebühren zu ihren Lasten ausstehen.
- 6. Ausgeliehene Materialien k\u00f6nnen von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Die Vormerkenden werden benachrichtigt, sobald das gew\u00fcnschte Medium f\u00fcr sie bereitliegt. Die Bibliothek kann f\u00fcr die Benachrichtigung den Ersatz der Portokosten verlangen. Wird ein Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig dar\u00fcber verf\u00fcgen.
- 7. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Bibliothek die Ausgabe beschränken; dies gilt z. B. für wertvolle, seltene oder physisch gefährdete Bestände. Ein Anrecht der Kunden auf Ausgabe eines bestimmten Mediums besteht nicht. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

## § 7 Behandlung von entliehenen Materialien und Einrichtungsgegenständen

- 1. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Materialien und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Medium gelten als Beschädigung. Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten für alle Schäden, die sich aus dem Missbrauch oder der Beschädigung der Medien und aller Einrichtungen ergeben. Personensorgeberechtigte haften für ihre Kinder.
- 2. Die Benutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Der Verlust und festgestellte Veränderungen entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer dürfen Beschädigungen nicht selbst beheben oder beheben lassen.
- 3. Entliehene Materialien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- 4. Entliehene Materialien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Kunden dürfen die Materialien der Bibliothek nicht für öffentliche Aufführungen verwenden oder in anderer Form (z. B. in elektronischen Netzen) öffentlich zugänglich machen. Die Benutzer oder ihre gesetzlichen Vertreter haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Sie haben die Gemeinde Niederkrüchten von Forderungen Dritter freizustellen.
- 5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten oder benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

## § 8 Rückgabe

- 1. Die ausgegebenen Materialien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt den Kunden; die Quittung über die Rückgabe der Materialien gilt als Beleg.
- 2. Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs fällig.

#### § 9 Auswärtiger Leihverkehr

In der Bibliothek nicht vorhandene Medien kann die Bibliothek auf Antrag der Benutzer gebührenpflichtig im deutschen oder internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden. Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten zudem die besonderen Auflagen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebühren entstehen durch die Bestellung, unabhängig davon, ob der Versuch, das Medium zu beschaffen, Erfolg hat oder nicht und auch dann, wenn die Benutzer richtig gelieferte Bestellungen trotz Aufforderung nicht abholen. Die Benutzer verpflichten sich außerdem, die ggf. von der gebenden Bibliothek für Sonderleistungen (z. B. Express-Service) verlangten Kosten zu übernehmen.

#### § 10 Haftung

- Für Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen von Materialien während der Benutzung sind die Benutzer haftbar und schadensersatzpflichtig.
   Maßgebend für die Höhe des Schadenersatzes ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. Reparaturaufwand für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.
- 2. Der Verlust der Kundenkarte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer, die schuldhaft den Missbrauch ihrer Kundenkarte ermöglichen, haften für den daraus entstehenden Schaden.
- 3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der zur Ausleihe angebotenen Tonträger, CDs, DVDs oder anderer Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche an die Bibliothek gestellt werden.
- 4. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt den Benutzern.
- 5. Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Fahrlässigkeiten, insbesondere gilt dies hinsichtlich der Garderobe und privater Gegenstände, die den Kunden in den Räumen der Bibliothek abhandenkommen bzw. beschädigt werden. Ferner gilt dies insbesondere auch für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software und elektronischer Medien an Soft- und / oder Hardware des Kunden entstehen.
- 6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

#### § 11 Hausordnung

- Das Hausrecht steht der Bibliotheksleitung bzw. dem mit seiner Ausübung beauftragten Bibliothekspersonal zu. Es ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.
- 3. In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in der Bibliothek nicht verzehrt werden. Tiere dürfen nicht mit in die Räume der Bibliothek gebracht werden, ausgenommen davon sind Blindenführhunde/Assistenzhunde.

- 4. Die Zufahrt zur Bibliothek ist aus Sicherheitsgründen stets frei zu halten.
- 5. Fundsachen sind beim Personal der Bibliothek abzuliefern und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

#### § 12 Datenschutz

Die von der Bibliothek erhobenen und gespeicherten Daten der Benutzer werden entsprechend den Vorschriften des Bundes-/ Landesdatenschutzgesetzes gespeichert.

#### § 13 Gebühren

Für die Leistungen der Bibliothek werden Gebühren entsprechend dem dieser Satzung zugehörigen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Schuldner der Gebühren sind jeweils die Benutzer. Die Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des jeweiligen Gegenstands bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

#### § 14 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern die Umstände dies rechtfertigen und kein öffentliches Interesse entgegensteht.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

#### Benutzungsordnung

# für alle öffentlichen Internet-Zugänge und zur Multimedia-Nutzung zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten

vom		

- Das Internet kann gegen Hinterlegung der gültigen Kundenkarte oder des gültigen Personalausweises bzw. Kinderausweises von allen Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- 2. Die Bibliothek führt einen Termin-Kalender, in den sich die Benutzer vor der Internetnutzung eintragen lassen. Vorgemerkte Termine werden nach 15 Minuten anderweitig
  vergeben, wenn der Benutzer nicht erscheint. Reservierungen sind maximal 2 Wochen
  im Voraus möglich. Die Nutzungsdauer ist auf 3 Stunden pro Woche und eine Stunde
  pro Tag begrenzt. Zeitüberschreitung ist nur möglich, wenn der Platz unbenutzt ist.
- 3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 4. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Deren Einhaltung wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht. Das Surfen im Internet mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt.
- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadenersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
- 6. Dokumente dürfen nur auf von der Bibliothek ausgegebenen Datenträgern heruntergeladen werden.
- 7. Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten und geschieht auf eigenes Risiko.
- 8. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
- 9. Für folgende Schäden haftet der Benutzer:
  - mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter Datenträger
  - o unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen/Daten
  - Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren

- Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware
- 10. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für:
  - o Schäden, die den Benutzern an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen
  - o Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu eigen
  - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten
  - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste, Offenlegung seiner persönlichen Daten)

Verstöße gegen diese Regeln sowie gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung des Internets können mit dem Ausschluss von der Internetnutzung belegt bzw. mit einer Strafanzeige verfolgt werden. In schwerwiegenden Fällen kann ein Benutzungsverbot für die Bibliothek ausgesprochen werden.

Diese Benutzungsordnung ist Besta	ındteil der	Satzung fü	r die Benutzur	ng der Bibliothek	der
Gemeinde Niederkrüchten vom					

## Gebührentarif

zur Satzung für die Benutzung	ler Bibliothek de	r Gemeinde Niederkrüchten
vom		

Für die Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

## 1. Gebühren für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung

- von Erwachsenen 15,00 Euro

- von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,00 Euro

 von Schülern/Schülerinnen über 18 Jahren, Studenten/Studentinnen, Auszubildenden, Menschen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdis),
 Empfängern/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch,
 Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

(Nachweise sind vorzulegen) 7,50 Euro

- Partnertarif 20,00 Euro

# 2. Die nachfolgenden Personen- und Personengruppen sind von der Zahlung einer Gebühr freigestellt:

- Schulen, Kindertageseinrichtungen, Seniorenheime und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal
- (ehrenamtliche) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Inhaber/Inhaberinnen der Ehrenamtskarte
- Benutzer/Benutzerinnen mit einmaliger Ausleihberechtigung für 4 Wochen (Schnupperkarte)

#### 3. Gebühr für die Neuausstellung einer Ausleihberechtigung

- bei Verlust oder Beschädigung

5,00 Euro

## 4. Sondergebühren für bestimmte Dienstleistungen

5.

6.

- Bücher, Hörbücher, CDs und DVDs als Beilage zu Druckwerken für 4 Wochen	gebührenfrei
- Zeitschriften für 2 Wochen	gebührenfrei
- elektronische Medien (DVD, andere elektronische Datenträger) für 2 Wochen je Medium	1,00 Euro
für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre speziell für diesen Personenkreis bestimmte und gekennzeichnete Medien	gebührenfrei
- Vermittlung eines Buches durch den Leihverkehr zzgl. den von anderen Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten	
<ul> <li>- aus dem Bestand der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal</li> <li>- aus den Beständen anderer deutscher Bibliotheken je Medium</li> <li>- aus den Beständen ausländischer Bibliotheken</li> </ul>	gebührenfrei 2,00 Euro Erstattung der Selbstkosten
- Fotokopien aus eigenen Beständen je Seite (Fehlkopien werden berechnet)	0,10 Euro
<ul> <li>Internet-Nutzung</li> <li>Datenausgabe vom Benutzer-PC</li> <li>als Papierausdruck je Seite (Fehlkopien werden berechnet)</li> </ul>	gebührenfrei 0,10 Euro
Gebühren für die Überschreitung der Ausleihfrist	
<ul> <li>- je Druckschrift</li> <li>- nach einer Woche</li> <li>- nach zwei Wochen</li> <li>- nach drei Wochen</li> <li>- je elektronischem Medium pro überschrittenem Tag</li> <li>- Einziehen von Büchern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz</li> </ul>	1,00 Euro 3,00 Euro 5,00 Euro 0,50 Euro 15,00 Euro

2,50 Euro

- bei Beschädigungen von Strichcode-Etiketten, Funk-Etiketten,

Kassetten oder Hüllen von elektronischen Medien

 bei Verlust oder grober Beschädigung, die zum Ausscheiden des Mediums aus dem Bestand führt

Wiederbeschaffungswert

Die vorgenannten Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung bzw. bei Fälligkeit. Treffen mehrere Gebührentatbestände zusammen, so werden die Gebühren nebeneinander erhoben. Solange Gebühren nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.



#### Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Träger

Die Gemeinde Niederkrüchten ist Träger der Bibliothek. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für den Umfang der Benutzung kann die Leitung der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

#### § 2 Aufgabe

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen und schulischen Bildung sowie zu Freizeitzwecken. Sie hat die Aufgabe, die Bevölkerung und ihre Gruppen durch geeignete Medien zu informieren. Die Dienstleistungen der Bibliothek bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes.

#### § 3 Benutzung

 Die Benutzung ist jedermann im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2) und in den Grenzen der nachfolgenden Regelungen gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.

#### Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Träger

Die Gemeinde Niederkrüchten ist Träger der Bibliothek. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für den Umfang der Benutzung kann die Leitung der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

#### § 2 Aufgabe

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen und schulischen Bildung sowie zu Freizeitzwecken. Sie hat die Aufgabe, die Bevölkerung und ihre Gruppen durch geeignete Medien zu informieren. Die Dienstleistungen der Bibliothek bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes.

#### § 3 Benutzung

1. Die Benutzung ist jedermann im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2) und in den Grenzen der nachfolgenden Regelungen gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.

- 2. Die Benutzung des zur Verfügung gestellten Internetzugangs und die Multimedia-Nutzung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten, die Bestandteil dieser Satzung ist. Minderjährige bedürfen für die Nutzung des Internetzugangs der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3. Der Einsatz von Medien und Geräten für gewerbliche Zwecke ist unzulässig.
- 4. Die Bibliothek ist berechtigt, Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die besonderen Bestimmungen der Leitung der Bibliothek verstoßen, von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- 5. Die Gemeinde Niederkrüchten übernimmt keine Gewähr für die Aufrechterhaltung des Angebots im bestehenden Umfang.
- 6. Benutzer der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten können mit ihrer Kundenkarte ebenfalls die Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal nutzen.

#### § 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Sie sind ferner durch Aushang in der Bibliothek ersichtlich.

#### § 5 Anmeldung

- Die Benutzer der Bibliothek melden sich persönlich unter der Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 1 Monat) in der Bibliothek an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.
- Die Benutzer erhalten eine auf ihren Namen lautende Kundenkarte, die zur Benutzung berechtigt. Die Kundenkarte bleibt Eigentum der Bibliothek. Sie ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen.

- 2. Die Benutzung des zur Verfügung gestellten Internetzugangs und die Multimedia-Nutzung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten, die Bestandteil dieser Satzung ist. Minderjährige bedürfen für die Nutzung des Internetzugangs der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3. Der Einsatz von Medien und Geräten für gewerbliche Zwecke ist unzulässig.
- 4. Die Bibliothek ist berechtigt, Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die besonderen Bestimmungen der Leitung der Bibliothek verstoßen, von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- 5. Die Gemeinde Niederkrüchten übernimmt keine Gewähr für die Aufrechterhaltung des Angebots im bestehenden Umfang.
- Benutzer der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten können mit ihrer Kundenkarte ebenfalls die Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal nutzen.

#### § 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Sie sind ferner durch Aushang in der Bibliothek ersichtlich.

#### § 5 Anmeldung

- Die Benutzer der Bibliothek melden sich persönlich unter der Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 1 Monat) in der Bibliothek an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.
- Die Benutzer erhalten eine auf ihren Namen lautende Kundenkarte, die zur Benutzung berechtigt. Die Kundenkarte bleibt Eigentum der Bibliothek. Sie ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Kundenkarte ist bei Ausschluss der Benutzer von der Benutzung der Bibliothek oder auf Verlangen der Bibliothek aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust der Kundenkarte sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Eine neue Kundenkarte kann auf Antrag der Benutzer kostenpflichtig ausgestellt werden.

- 3. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haften Inhaber der Kundenkarte oder ihre gesetzlichen Vertreter.
- 4. Die von den Benutzern bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.
- 5. Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Satzung für die Benutzung der Bibliothek, den Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen InternetZugänge als verbindlich an. Die Satzung, der Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge sind in der Bibliothek ausgehängt und werden auf Anfrage ausgehändigt.

#### § 6 Ausleihen von Gegenständen und Leihfrist

1. Die allgemeine Berechtigung der Ausleihe wird durch die Aushändigung der Kundenkarte an die Benutzer bescheinigt. Die Berechtigung ailt ab Aushändigungsdatum für 12 Monate. Nach Ablauf der Frist wird die Ausleihberechtigung auf Antrag der Benutzer erneut festgestellt und für ein weiteres Jahr verlängert. Eine gebührenfreie Mitgliedschaft ist für jede Person einmalig für 28 Tage ab Erstanmeldung möglich. Dauermitgliedschaften sind nur in Verbindung mit der Erteilung einer Kontoeinzugsermächtigung an die Gemeindekasse Niederkrüchten möglich. Die Gültigkeit der Ausleihberechtigung erhöht sich dadurch auf 13 Monate. Dauermitgliedschaften werden jeweils für weitere 13 Monate verlängert, sofern nicht zu Beginn oder während des Benutzungsverhältnisses, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Nutzungsberechtigung vom Benutzer schriftlich erklärt wird, dass eine Verlängerung nicht vorgenommen werden soll. Dauermitgliedschaften sind nur bei Benutzungsverhältnissen mit nicht ermäßigten Gebühren möglich.

- Die Kundenkarte ist bei Ausschluss der Benutzer von der Benutzung der Bibliothek oder auf Verlangen der Bibliothek aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust der Kundenkarte sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Eine neue Kundenkarte kann auf Antrag der Benutzer kostenpflichtig ausgestellt werden.
- Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haften Inhaber der Kundenkarte oder ihre gesetzlichen Vertreter.
- 4. Die von den Benutzern bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.
- 5. Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Satzung für die Benutzung der Bibliothek, den Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge als verbindlich an. Die Satzung, der Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge sind in der Bibliothek ausgehängt und werden auf Anfrage ausgehändigt.

#### § 6 Ausleihen von Gegenständen und Leihfrist

1. Die allgemeine Berechtigung der Ausleihe wird durch die Aushändigung der Kundenkarte an die Benutzer bescheinigt. Die Berechtigung gilt ab Aushändigungsdatum für 12 Monate. Nach Ablauf der Frist wird die Ausleihberechtigung auf Antrag der Benutzer erneut festgestellt und für ein weiteres Jahr verlängert. Eine gebührenfreie Mitgliedschaft ist für jede Person einmalig für 28 Tage ab Erstanmeldung möglich. Dauermitgliedschaften sind nur in Verbindung mit der Erteilung einer Kontoeinzugsermächtigung an die Gemeindekasse Niederkrüchten möglich. Die Gültigkeit der Ausleihberechtigung erhöht sich dadurch auf 13 Monate. Dauermitgliedschaften werden jeweils für weitere 13 Monate verlängert, sofern nicht zu Beginn oder während des Benutzungsverhältnisses, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Nutzungsberechtigung vom Benutzer schriftlich erklärt wird, dass eine Verlängerung nicht vorgenommen werden soll. Dauermitgliedschaften sind nur bei Benutzungsverhältnissen mit nicht ermäßigten Gebühren möglich.

- 2. Gegen Vorlage der Kundenkarte werden Materialien der Bibliothek ausgeliehen. Die Weitergabe der ausgegebenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- 3. Die Gesamtzahl der an den Kunden gleichzeitig ausgegebenen Medien ist für natürliche Personen auf 25 Gegenstände, für Bevollmächtigte von Institutionen auf 50 Gegenstände begrenzt. Die Benutzer erhalten für jedes zurückgegebene Medium eine Rückgabequittung.
- 4. Die Leihfrist der Medien der Bibliothek ist in der aktuellen Fassung des Gebührentarifs festgelegt. Bei Überschreiten der Leihfrist für Medien der Bibliothek werden Säumnisgebühren und Mahngebühren im Rahmen des jeweils geltenden Gebührentarifs fällig. Soweit keine Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihfrist auf Antrag verlängert werden. Die neue Leihfrist berechnet sich jeweils vom Tag der Verlängerung an. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung der ausgeliehene Gegenstand vorzulegen. Die maximale Ausleihdauer eines Gegenstandes beträgt 84 Tage. Fällt der Rückgabetermin auf einen Feiertag oder einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so verlängert sich die Leihfrist auf den nächsten Werktag. Übermittlungsfehler bei der OnlineVerlängerung gehen zu Lasten der Entleiher, soweit ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. In besonderen Fällen kann von der Bibliotheksleitung eine kürzere oder längere Leihfrist festgesetzt werden. Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe verlangen.
- 5. Die Benutzer werden solange von der weiteren Entleihung von Gegenständen der Bibliothek ausgeschlossen, wie Gebühren zu ihren Lasten ausstehen.
- 6. Ausgeliehene Materialien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Die Vormerkenden werden benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium für sie bereitliegt. Die Bibliothek kann für die Benachrichtigung den Ersatz der Portokosten verlangen. Wird ein Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.
- 7. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Bibliothek die Ausgabe beschränken; dies gilt z. B. für wertvolle, seltene oder physisch gefährdete Bestände. Ein Anrecht der Kunden auf Ausgabe eines bestimmten Mediums besteht nicht. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

- 2. Gegen Vorlage der Kundenkarte werden Materialien der Bibliothek ausgeliehen. Die Weitergabe der ausgegebenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- 3. Die Gesamtzahl der an den Kunden gleichzeitig ausgegebenen Medien ist für natürliche Personen auf 25 Gegenstände, für Bevollmächtigte von Institutionen auf 50 Gegenstände begrenzt. Die Benutzer erhalten für jedes zurückgegebene Medium eine Rückgabequittung.
- 4. Die Leihfrist der Medien der Bibliothek ist in der aktuellen Fassung des Gebührentarifs festgelegt. Bei Überschreiten der Leihfrist für Medien der Bibliothek werden Säumnisgebühren und Mahngebühren im Rahmen des jeweils geltenden Gebührentarifs fällig. Soweit keine Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihfrist auf Antrag verlängert werden. Die neue Leihfrist berechnet sich jeweils vom Tag der Verlängerung an. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung der ausgeliehene Gegenstand vorzulegen. Die maximale Ausleihdauer eines Gegenstandes beträgt 84 Tage. Fällt der Rückgabetermin auf einen Feiertag oder einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so verlängert sich die Leihfrist auf den nächsten Werktag. Übermittlungsfehler bei der Online-Verlängerung gehen zu Lasten der Entleiher, soweit ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. In besonderen Fällen kann von der Bibliotheksleitung eine kürzere oder längere Leihfrist festgesetzt werden. Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe verlangen.
- 5. Die Benutzer werden solange von der weiteren Entleihung von Gegenständen der Bibliothek ausgeschlossen, wie Gebühren zu ihren Lasten ausstehen.
- 6. Ausgeliehene Materialien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Die Vormerkenden werden benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium für sie bereitliegt. Die Bibliothek kann für die Benachrichtigung den Ersatz der Portokosten verlangen. Wird ein Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.
- 7. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Bibliothek die Ausgabe beschränken; dies gilt z. B. für wertvolle, seltene oder physisch gefährdete Bestände. Ein Anrecht der Kunden auf Ausgabe eines bestimmten Mediums besteht nicht. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

## § 7 Behandlung von entliehenen Materialien und Einrichtungsgegenständen

- 1. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Materialien und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Medium gelten als Beschädigung. Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten für alle Schäden, die sich aus dem Missbrauch oder der Beschädigung der Medien und aller Einrichtungen ergeben. Personensorgeberechtigte haften für ihre Kinder.
- 2. Die Benutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Der Verlust und festgestellte Veränderungen entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer dürfen Beschädigungen nicht selbst beheben oder beheben lassen.
- 3. Entliehene Materialien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- 4. Entliehene Materialien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Kunden dürfen die Materialien der Bibliothek nicht für öffentliche Aufführungen verwenden oder in anderer Form (z. B. in elektronischen Netzen) öffentlich zugänglich machen. Die Benutzer oder ihre gesetzlichen Vertreter haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Sie haben die Gemeinde Niederkrüchten von Forderungen Dritter freizustellen.
- 5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten oder benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

## § 8 Rückgabe

 Die ausgegebenen Materialien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt den Kunden; die Quittung über die Rückgabe der Materialien gilt als Beleg.

## § 7 Behandlung von entliehenen Materialien und Einrichtungsgegenständen

- 1. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Materialien und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Medium gelten als Beschädigung. Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten für alle Schäden, die sich aus dem Missbrauch oder der Beschädigung der Medien und aller Einrichtungen ergeben. Personensorgeberechtigte haften für ihre Kinder.
- 2. Die Benutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Der Verlust und festgestellte Veränderungen entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer dürfen Beschädigungen nicht selbst beheben oder beheben lassen.
- 3. Entliehene Materialien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- 4. Entliehene Materialien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Kunden dürfen die Materialien der Bibliothek nicht für öffentliche Aufführungen verwenden oder in anderer Form (z. B. in elektronischen Netzen) öffentlich zugänglich machen. Die Benutzer oder ihre gesetzlichen Vertreter haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Sie haben die Gemeinde Niederkrüchten von Forderungen Dritter freizustellen.
- 5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten oder benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

#### § 8 Rückgabe

 Die ausgegebenen Materialien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt den Kunden; die Quittung über die Rückgabe der Materialien gilt als Beleg. 2. Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs fällig.

#### § 9 Auswärtiger Leihverkehr

In der Bibliothek nicht vorhandene Medien kann die Bibliothek auf Antrag der Benutzer gebührenpflichtig im deutschen oder internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden. Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten zudem die besonderen Auflagen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebühren entstehen durch die Bestellung, unabhängig davon, ob der Versuch, das Medium zu beschaffen, Erfolg hat oder nicht und auch dann, wenn die Benutzer richtig gelieferte Bestellungen trotz Aufforderung nicht abholen. Die Benutzer verpflichten sich außerdem, die ggf. von der gebenden Bibliothek für Sonderleistungen (z. B. Express-Service) verlangten Kosten zu übernehmen.

## § 10 Haftung

- Für Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen von Materialien während der Benutzung sind die Benutzer haftbar und schadensersatzpflichtig.
   Maßgebend für die Höhe des Schadenersatzes ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. Reparaturaufwand für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.
- 2. Der Verlust der Kundenkarte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer, die schuldhaft den Missbrauch ihrer Kundenkarte ermöglichen, haften für den daraus entstehenden Schaden.
- 3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der zur Ausleihe angebotenen Tonträger, CDs, DVDs oder anderer Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche an die Bibliothek gestellt werden.

2. Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs fällig.

#### § 9 Auswärtiger Leihverkehr

In der Bibliothek nicht vorhandene Medien kann die Bibliothek auf Antrag der Benutzer gebührenpflichtig im deutschen oder internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden. Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten zudem die besonderen Auflagen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebühren entstehen durch die Bestellung, unabhängig davon, ob der Versuch, das Medium zu beschaffen, Erfolg hat oder nicht und auch dann, wenn die Benutzer richtig gelieferte Bestellungen trotz Aufforderung nicht abholen. Die Benutzer verpflichten sich außerdem, die ggf. von der gebenden Bibliothek für Sonderleistungen (z. B. Express-Service) verlangten Kosten zu übernehmen.

## § 10 Haftung

- Für Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen von Materialien während der Benutzung sind die Benutzer haftbar und schadensersatzpflichtig.
   Maßgebend für die Höhe des Schadenersatzes ist der jeweilige Wie
  - derbeschaffungswert bzw. Reparaturaufwand für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.
- 2. Der Verlust der Kundenkarte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer, die schuldhaft den Missbrauch ihrer Kundenkarte ermöglichen, haften für den daraus entstehenden Schaden.
- Die Bibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der zur Ausleihe angebotenen Tonträger, CDs, DVDs oder anderer Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche an die Bibliothek gestellt werden.

- 4. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt den Benutzern.
- 5. Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Fahrlässigkeiten, insbesondere gilt dies hinsichtlich der Garderobe und privater Gegenstände, die den Kunden in den Räumen der Bibliothek abhandenkommen bzw. beschädigt werden. Ferner gilt dies insbesondere auch für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software und elektronischer Medien an Soft- und / oder Hardware des Kunden entstehen.
- Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

#### § 11 Hausordnung

- Das Hausrecht steht der Bibliotheksleitung bzw. dem mit seiner Ausübung beauftragten Bibliothekspersonal zu. Es ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.
- 3. In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in der Bibliothek nicht verzehrt werden. Tiere dürfen nicht mit in die Räume der Bibliothek gebracht werden, ausgenommen davon sind Blindenführhunde/Assistenzhunde.
- 4. Die Zufahrt zur Bibliothek ist aus Sicherheitsgründen stets frei zu halten.
- 5. Fundsachen sind beim Personal der Bibliothek abzuliefern und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

## § 12 Datenschutz

Die von der Bibliothek erhobenen und gespeicherten Daten der Benutzer werden entsprechend den Vorschriften des Bundes-/ Landesdatenschutzgesetzes gespeichert.

- 4. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt den Benutzern.
- 5. Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Fahrlässigkeiten, insbesondere gilt dies hinsichtlich der Garderobe und privater Gegenstände, die den Kunden in den Räumen der Bibliothek abhandenkommen bzw. beschädigt werden. Ferner gilt dies insbesondere auch für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software und elektronischer Medien an Soft- und / oder Hardware des Kunden entstehen.
- 6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

#### § 11 Hausordnung

- Das Hausrecht steht der Bibliotheksleitung bzw. dem mit seiner Ausübung beauftragten Bibliothekspersonal zu. Es ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.
- In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in der Bibliothek nicht verzehrt werden. Tiere dürfen nicht mit in die Räume der Bibliothek gebracht werden, ausgenommen davon sind Blindenführhunde/Assistenzhunde.
- 4. Die Zufahrt zur Bibliothek ist aus Sicherheitsgründen stets frei zu halten.
- 5. Fundsachen sind beim Personal der Bibliothek abzuliefern und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

## § 12 Datenschutz

Die von der Bibliothek erhobenen und gespeicherten Daten der Benutzer werden entsprechend den Vorschriften des Bundes-/ Landesdatenschutzgesetzes gespeichert.

#### § 13 Gebühren

Für die Leistungen der Bibliothek werden Gebühren entsprechend dem dieser Satzung zugehörigen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Schuldner der Gebühren sind jeweils die Benutzer. Die Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des jeweiligen Gegenstands bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

#### § 14 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern die Umstände dies rechtfertigen und kein öffentliches Interesse entgegensteht.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. November 2008 außer Kraft.

#### § 13 Gebühren

Für die Leistungen der Bibliothek werden Gebühren entsprechend dem dieser Satzung zugehörigen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Schuldner der Gebühren sind jeweils die Benutzer. Die Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des jeweiligen Gegenstands bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

#### § 14 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern die Umstände dies rechtfertigen und kein öffentliches Interesse entgegensteht.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

#### Benutzungsordnung

# für alle öffentlichen Internet-Zugänge und zur Multimedia-Nutzung zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021

- 1. Das Internet kann gegen Hinterlegung der gültigen Kundenkarte oder des gültigen Personalausweises bzw. Kinderausweises von allen Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen. Für die Benutzung der InternetArbeitsplätze wird von der Bibliothek eine Benutzungsgebühr erhoben, die dem jeweils gültigen Gebührentarif zu entnehmen ist.
- 2. Die Bibliothek führt einen Termin-Kalender, in den sich die Benutzer vor der Internetnutzung eintragen lassen. Vorgemerkte Termine werden nach 15 Minuten anderweitig vergeben, wenn der Benutzer nicht erscheint. Reservierungen sind maximal 2 Wochen im Voraus möglich. Die Nutzungsdauer ist auf 3 Stunde pro Woche und eine Stunde pro Tag begrenzt. Zeitüberschreitung ist nur möglich, wenn der Platz unbenutzt ist. Vor der Nutzung ist ein Formular mit Datum, Name, Anschrift, Benutzernummer auszufüllen und unterschrieben beim Personal vorzulegen.
- 3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 4. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Deren Einhaltung wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht. Das Surfen im Internet mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt.
- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadenersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.

# Benutzungsordnung

# für alle öffentlichen Internet-Zugänge und zur Multimedia-Nutzung zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom

1. Das Internet kann gegen Hinterlegung der gültigen Kundenkarte oder des gültigen Personalausweises bzw. Kinderausweises von allen Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen.

- 2. Die Bibliothek führt einen Termin-Kalender, in den sich die Benutzer vor der Internetnutzung eintragen lassen. Vorgemerkte Termine werden nach 15 Minuten anderweitig vergeben, wenn der Benutzer nicht erscheint. Reservierungen sind maximal 2 Wochen im Voraus möglich. Die Nutzungsdauer ist auf 3 Stunden pro Woche und eine Stunde pro Tag begrenzt. Zeitüberschreitung ist nur möglich, wenn der Platz unbenutzt ist.
- 3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 4. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Deren Einhaltung wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht. Das Surfen im Internet mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt.
- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadenersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.

- 6. Dokumente dürfen nur auf von der Bibliothek ausgegebenen Datenträgern heruntergeladen werden.
- 7. Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten und geschieht auf eigenes Risiko.
- 8. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
- 9. Für folgende Schäden haftet der Benutzer:
  - o mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter Datenträger
  - o unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen/Daten
  - Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren
  - o Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware
- 10. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für:
  - o Schäden, die den Benutzern an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen
  - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu eigen
  - o technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten
  - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste, Offenlegung seiner persönlichen Daten)

Verstöße gegen diese Regeln sowie gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung des Internets können mit dem Ausschluss von der Internetnutzung belegt bzw. mit einer Strafanzeige verfolgt werden. In schwerwiegenden Fällen kann ein Benutzungsverbot für die Bibliothek ausgesprochen werden.

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021.

- 6. Dokumente dürfen nur auf von der Bibliothek ausgegebenen Datenträgern heruntergeladen werden.
- 7. Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten und geschieht auf eigenes Risiko.
- Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
- 9. Für folgende Schäden haftet der Benutzer:
  - o mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter Datenträger
  - o unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen/Daten
  - Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren
  - o Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware
- 10. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für:
  - o Schäden, die den Benutzern an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen
  - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu eigen
  - o technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten
  - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste, Offenlegung seiner persönlichen Daten)

Verstöße gegen diese Regeln sowie gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung des Internets können mit dem Ausschluss von der Internetnutzung belegt bzw. mit einer Strafanzeige verfolgt werden. In schwerwiegenden Fällen kann ein Benutzungsverbot für die Bibliothek ausgesprochen werden.

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom \_\_\_\_\_\_.

# Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021

Für die Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Gebühren für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung
  - von Erwachsenen 15,00 Euro
  - von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten-18. Lebensjahr

0,00 Euro

 von Schülern/Schülerinnen über 18 Jahren, Studenten/Studentinnen, Auszubildenden, Menschen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdis), Empfängern/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII)

(Nachweise sind vorzulegen)

7,50 Euro

- Partnertarif

20,00 Euro

- 2. Die nachfolgenden Personen- und Personengruppen sind von der Zahlung einer Gebühr freigestellt
  - Schulen, Kindertageseinrichtungen, Seniorenheime und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal
  - (ehrenamtliche) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Inhaber/Inhaberinnen der Ehrenamtskarte

### **Entwurf**

Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom

Für die Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Gebühren für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung
  - von Erwachsenen 15.00 Euro
  - von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
     0,00 Euro
  - von Schülern/Schülerinnen über 18 Jahren, Studenten/Studentinnen, Auszubildenden, Menschen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdis), Empfängern/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

(Nachweise sind vorzulegen)

7,50 Euro

- Partnertarif

20,00 Euro

- 2. Die nachfolgenden Personen- und Personengruppen sind von der Zahlung einer Gebühr freigestellt
  - Schulen, Kindertageseinrichtungen, Seniorenheime und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal
  - (ehrenamtliche) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Inhaber/Inhaberinnen der Ehrenamtskarte

<ul> <li>Benutzer/Benutzerinnen mit einmaliger Ausleihberechtigung für 4 Wochen (Schnupperkarte)</li> <li>3. Gebühr für die Neuausstellung einer Ausleihberechtigung</li> </ul>		<ul> <li>Benutzer/Benutzerinnen mit einmaliger Ausleihberechtigung für 4 Wochen (Schnupperkarte)</li> <li>3. Gebühr für die Neuausstellung einer Ausleihberechtigung</li> </ul>				
- bei Verlust oder Beschädigung	5,00 Euro	- bei Verlust oder Beschädigung	5,00 Euro			
4. Sondergebühren für bestimmte Dienstleistungen		4. Sondergebühren für bestimmte Dienstleistungen				
<ul> <li>Bücher, Hörbücher, CDs und DVDs als Beilage zu Druckwerken für 4 Wochen</li> <li>Zeitschriften für 2 Wochen</li> </ul>	gebührenfrei gebührenfrei		gebührenfrei gebührenfrei			
<ul> <li>elektronische Medien (DVD, andere elektronische Datenträger) für 2 Wochen je Medium</li> </ul>	1,00 Euro	<ul> <li>elektronische Medien (DVD, andere elektronische Datenträger) für 2 Wochen je Medium</li> </ul>	1,00 Euro			
<ul> <li>für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre speziell für diesen Personenkreis bestimmte und gekennzeichnete Medien</li> <li>Vermittlung eines Buches durch den Leihverkehr zzgl. den von anderen Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten</li> </ul>	gebührenfrei	<ul> <li>für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre speziell für diesen Personenkreis bestimmte und gekennzeichnete Medien</li> <li>Vermittlung eines Buches durch den Leihverkehr zzgl. den von anderen Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten</li> </ul>	gebührenfrei			
<ul> <li>aus dem Bestand der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal</li> <li>aus den Beständen anderer deutscher Bibliotheken je Medium</li> <li>aus den Beständen ausländischer Bibliotheken</li> </ul>	gebührenfrei  2,00 Euro Erstattung der Selbst- kosten	- aus dem Bestand der Bibliothek der Gemeinde	gebührenfrei  2,00 Euro Erstattung der Selbst- kosten			
<ul> <li>Fotokopien aus eigenen Beständen je Seite (Fehlkopien werden berechnet)</li> <li>Internet-Nutzung je angefangene halbe Stunde</li> <li>Datenausgabe vom Benutzer-PC</li> <li>als Papierausdruck je Seite (Fehlkopien werder berechnet)</li> </ul>	0,10 Euro 0,50 Euro	<ul> <li>Fotokopien aus eigenen Beständen je Seite (Fehlkopien werden berechnet)</li> <li>Internet-Nutzung</li> <li>Datenausgabe vom Benutzer-PC</li> <li>als Papierausdruck je Seite (Fehlkopien werden berechnet)</li> </ul>	0,10 Euro  gebührenfrei  0,10 Euro			
20.00	5,.5 24.0	20.000.	5,15 2010			

# 5. Gebühren für die Überschreitung der Ausleihfrist

- je Druckschrift

- nach einer Woche	1,00 Euro
- nach zwei Wochen	3,00 Euro
- nach drei Wochen	5,00 Euro

- je elektronischem Mediumpro überschrittenem Tag0,50 Euro

- Einziehen von Büchern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz15,00 Euro

# 6. Gebühren bei Verlust oder Beschädigungen

 bei Beschädigungen von Strichcode-Etiketten, Funk-Etiketten, Kassetten oder Hüllen von elektronischen Medien

2,50 Euro

 bei Verlust oder grober Beschädigung, die zum Ausscheiden des Mediums aus dem Bestand führt

Wiederbeschaffungswert

Die vorgenannten Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung bzw. bei Fälligkeit. Treffen mehrere Gebührentatbestände zusammen, so werden die Gebühren nebeneinander erhoben. Solange Gebühren nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.

# 5. Gebühren für die Überschreitung der Ausleihfrist

- je Druckschrift

- nach einer Woche	1,00 Euro
- nach zwei Wochen	3,00 Euro
- nach drei Wochen	5,00 Euro

- je elektronischem Medium pro überschrittenem Tag

0,50 Euro

- Einziehen von Büchern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz

15,00 Euro

# 6. Gebühren bei Verlust oder Beschädigungen

 bei Beschädigungen von Strichcode-Etiketten, Funk-Etiketten, Kassetten oder Hüllen von elektronischen Medien

2,50 Euro

 bei Verlust oder grober Beschädigung, die zum Ausscheiden des Mediums aus dem Bestand führt

Wiederbeschaffungswert

Die vorgenannten Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung bzw. bei Fälligkeit. Treffen mehrere Gebührentatbestände zusammen, so werden die Gebühren nebeneinander erhoben. Solange Gebühren nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.



# Ratsfraktion FDP Niederkrüchten

FDP Ratsfraktion Niederkrüchten | Ahornweg 2 | 41372 Niederkrüchten

An den Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten Karl-Heinz Wassong Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Ratstfraktionen



Niederkrüchten, den 02.05.2023

# Antrag zur Einführung einer kostenfreien Bibliotheksmitgliedschaft für Geflüchtete in Niederkrüchten

Sehr geehrter Herr Wassong, sehr geehrte Mitglieder des Rates in Niederkrüchten,

wir, der FDP-Fraktion Niederkrüchten, stellen den Antrag auf die Einführung einer kostenfreien Mitgliedschaft in der Gemeindebibliothek für alle Geflüchteten, die in unserem Gemeindegebiet leben

Als Ratsfraktion, die sich für eine offene, inklusive und integrative Gesellschaft einsetzt, glauben wir, dass es wichtig ist, Geflüchtete in unsere Gemeinde zu integrieren. Der Zugang zu Bildung, Wissen und Kultur spielt hierbei eine wichtige Rolle. Die Bibliothek als eine öffentliche Einrichtung, die allen Bürger\*innen zur Verfügung steht, ist ein idealer Ort für den Zugang zu Bildung und Wissen.

Wir stellen fest, dass alle Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft oder Fluchtgeschichte, das Recht auf Bildung und Zugang zu Informationen haben. Dieses Recht ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im deutschen Grundgesetz verankert. Wir als Gesellschaft haben eine Verantwortung, diese Rechte zu schützen und zu fördern. Indem wir den Zugang zur Bibliothek für alle Geflüchteten ermöglichen, erfüllen wir diese Verantwortung.

Die Bibliothek bietet eine Vielzahl von Büchern, Zeitschriften, Filmen, Hörbüchern und anderen Medien an, die für Geflüchtete von besonderem Interesse sein können. Sie können damit ihre Deutschkenntnisse verbessern, sich über das deutsche Rechtssystem informieren, sich über die deutsche Kultur und Geschichte informieren oder einfach nur Unterhaltung und Ablenkung finden. Darüber hinaus bietet die Bibliothek auch einen Computer- und Internetzugang, der für viele Geflüchtete von großer Bedeutung ist. Der Zugang zum Internet ermöglicht es ihnen, in Kontakt mit ihren Familien und Freunden zu bleiben, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu suchen und Informationen zu erhalten, die für ihr tägliches Leben von Bedeutung sind.

In vielen Fällen haben Geflüchtete Schwierigkeiten, Zugang zu Bildung und Kultur zu finden, insbesondere aufgrund von finanziellen und sprachlichen Barrieren. Eine kostenfreie Mitgliedschaft in der Bibliothek kann dazu beitragen, diese Barrieren zu überwinden und den Zugang zu Bildung und Wissen für alle zu ermöglichen. Wir sind der Überzeugung, dass dies ein wichtiger Schritt zur Integration von Geflüchteten in unsere Gesellschaft ist.



# Ratsfraktion FDP Niederkrüchten

FDP Ratsfraktion Niederkrüchten | Ahornweg 2 | 41372 Niederkrüchten

Um sicherzustellen, dass alle Geflüchteten von diesem Angebot erfahren, schlagen wir vor, dass die Gemeinde entsprechende Maßnahmen ergreift, um die kostenfreie Mitgliedschaft in der Bibliothek bekannt zu machen. Dazu könnten Informationsveranstaltungen in den Flüchtlingsunterkünften organisiert werden oder Flyer in verschiedenen Sprachen verteilt werden.

Wir möchten betonen, dass die Einführung einer kostenfreien Mitgliedschaft in der Gemeindebibliothek nicht nur im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten steht, sondern auch einen positiven Beitrag zur Integration von Geflüchteten leisten kann. Wir glauben, dass die Bibliothek ein Ort der Begegnung und des Austauschs sein kann, an dem Geflüchtete und einheimische Bürger\*innen miteinander in Kontakt treten können. Durch die gemeinsame Nutzung von Medien und die Teilnahme an Veranstaltungen und Workshops können Vorurteile und Ängste abgebaut und das Verständnis füreinander gestärkt werden.

Die Kosten für die Einführung einer kostenfreien Mitgliedschaft in der Bibliothek sind überschaubar und können durch Einsparungen in anderen Bereichen gedeckt werden. Wir sind der Meinung, dass die Vorteile einer solchen Maßnahme jedoch weit über die Kosten hinausgehen und einen positiven Beitrag zur Entwicklung unserer Gemeinde leisten werden.

#### Beschlußvorschlag:

Der Antrag der FDP-Fraktion, zur Einführung einer kostenfreien Mitgliedschaft der Gemeindebibliothek für alle Geflüchteten die in Niederkrüchten leben, wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Gumbel Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederkrüchten Niederkrüchten, den 13. November 2023 Der Bürgermeister Wirtschaftsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Tourismus Aktenzeichen: 41 36 09

Vorlagen-Nr. 749-2020/2025 Sachbearbeiter: Frank Grusen

öffentlich

# <u>Beratungsweg</u>

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur 21. November 2023

### Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen der Gemeinde Niederkrüchten

# Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. August 2023 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, dass bei allen Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde Niederkrüchten als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, ausschließlich Mehrweggeschirr und -besteck zum Einsatz kommt. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Die Verwaltung ist bestrebt, ihre eigenen Veranstaltungen sowie die, bei denen sie als Kooperationspartner auftritt, möglichst nachhaltig auszurichten. Entsprechende Aspekte werden bei den Organisationsgesprächen mit den Teilnehmenden regelmäßig thematisiert.

Hinsichtlich einer möglichen Mehrwegpflicht für gastronomische Anbieterinnen und Anbieter bei Veranstaltungen in der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung das diesbezügliche Vorgehen in anderen Kommunen abgefragt:

Im Kreis Viersen hat bisher lediglich die Stadt Willich bei einer Veranstaltung (Feierabendmarkt) eine Vorgabe hinsichtlich der Verwendung von Mehrweggeschirr gemacht. Anbieter von Getränken wurden vorab zur Verwendung von Gläsern oder Mehrwegbechern verpflichtet. Hinsichtlich der auf dem Markt angebotenen Speisen wurde das benötigte Geschirr bei einem externen Anbieter angemietet. Auf die Anmietung eines Spülmobils wurde aufgrund der damit verbundenen Kosten und des personellen Aufwands hingegen verzichtet. Die Stadtverwaltung stellte auf der Veranstaltung ein Zelt auf, in dem die Ausgabe des

angemieteten Geschirrs an die gastronomischen Anbieter erfolgte. Besucherinnen und Besucher des Feierabendmarktes konnten das verwendete Geschirr anschließend in diesem Zelt wieder zurückgeben und erhielten den vorab bei den gastronomischen Anbietern entrichteten Pfandbetrag zurück. Das Geschirr wurde anschließend ungespült an den Vermieter zurückgeschickt. Für die Umsetzung vor Ort wurden drei Personen benötigt, die in Zusammenarbeit mit einer Zeitarbeitsfirma für die Veranstaltung beauftragt wurden. Pro Feierabendmarkt entstanden so Kosten von rund 1.700,00 Euro. Die Stadt Willich weist darauf hin, dass beispielsweise beim Verzehr von Burgern nie gänzlich auf Einwegprodukte wie beispielsweise Einschlagpapier oder Servietten verzichtet werden könne. Eine Fortsetzung des Vorgehens in der vorgenannten Form bei weiterhin zu gewährleistender Übernahme der Kosten durch die Stadt Willich wird als nicht umsetzbar angesehen. Für die Deckung der mit der Mehrwegpflicht verbundenen Kosten wäre somit durch die Stadt Willich noch eine Lösung zu finden.

- Die Gemeinde Schwalmtal hat auf Grundlage eines politischen Antrags die Anschaffung eines Spülmobils geprüft. Das Vorhaben wurde jedoch aufgrund der hohen Kosten und des hohen Aufwands für die Unterhaltung, die Wartung, den Transport und den Betrieb verworfen. Die Gemeindeverwaltung hatte 2019 Kosten in Höhe von etwa 26.500,00 Euro inkl. MwSt. für ein Spülmobil mit 100 Geschirr- und Bestecksets ermittelt. Die laufen-den Kosten beliefen sich auf 500,00 bis 1.200,00 Euro pro Jahr. Bei Veranstaltungen des Schwalmtaler Gewerbevereins kommt regelmäßig ein Spülmobil eines örtlichen Getränkehändlers zum Einsatz. Dieses wird kostenpflichtig angemietet und durch Personal des Getränkehändlers betrieben. Verbindliche Vorgaben von Seiten der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Verwendung von Mehrweggeschirr für gastronomische Teilnehmer von Veranstaltungen in Schwalmtal gibt es nicht.
- Am Niederrhein hat sich auch die Stadt Geldern im Kreis Kleve dem Thema Mehrweg auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum angenommen. Die Stadtverwaltung gibt Veranstaltern einen Leitfaden an die Hand, wie Veranstaltungen, unter anderem im Hinblick auf Mehrweglösungen, möglichst nachhaltig umgesetzt werden können. Bei in der Vergangenheit definierten einzuhaltenden Mindestanforderungen muss in Geldern erneut überdacht werden, wie diese vor Ort durchgesetzt werden könnten. Der Einsatz von Pfand- und Mehrweglösungen für Getränke wird bei öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet von Geldern nahezu immer umgesetzt. Bei der Umsetzung von Mehrweglösungen für Speisen wird jedoch ein erhöhter organisatorischer, finanzieller und personeller Aufwand für Veranstalter erwartet. Der gänzliche Verzicht auf Einwegprodukte wie "Pommesschalen" oder Servietten

wird von der Stadt Geldern als schwierig angesehen. Sie fördert die Verwendung von Mehrweglösungen und/oder den Einsatz eines Spülmobils bei öffentlichen Veranstaltungen finanziell. Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Vereine, Verbände oder Religionsgemeinden, die eine öffentliche Veranstaltung in Geldern durchführen. Kommerzielle Antragsteller sind von der Förderung ausgenommen.

Für das in 2023 erstmals stattgefundene Streetfood Festival hat der Veranstalter angekündigt, ab dem kommenden Jahr beim Getränkeausschank mit einem Anbieter einer Mehrweglösung zusammenzuarbeiten. Einwegbecher werden somit nicht mehr zum Einsatz kommen. In den Verträgen mit den Anbietern von Speisen wird ein "Einwegplastikverbot" ergänzt, sodass auch hier das Abfallaufkommen stark reduziert werden dürfte.

Allgemein verzeichnet die Gemeinde Niederkrüchten bei ihren eigenen Veranstaltungen ein zurückgehendes Interesse von Seiten der Ausstellerinnen und Aussteller. Auch andere Akteure bestätigen diese Entwicklung. So musste das Marktfest, veranstaltet durch den Gewerbeverein Niederkrüchten macht mobil e. V., zuletzt unter anderem aufgrund von rückläufigem Interesse seitens der teilnehmenden Vereinsmitglieder abgesagt werden. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und der damit einhergehenden Gefahr des Wegfalls von eigenen Veranstaltungen und Veranstaltungen externer Akteure in der Gemeinde Niederkrüchten bei zu eng definierten Vorgaben sowie mit Blick auf die genannten Rückmeldungen aus anderen Kommunen strebt die Verwaltung daher eine Empfehlung zur Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck beziehungsweise nachhaltigen Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen gegenüber gastronomischen Anbietern auf Veranstaltungen anstatt einer Verpflichtung an.

# Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei eigenen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde Niederkrüchten als Kooperationspartner auftritt, allen gastronomischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck oder Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen zu empfehlen.

# Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:			Ja		Nein	$\boxtimes$		
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja		Nein			
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:								
Kosten der Maßnal	nme:							
Folgekosten:								
Erläuterungen:								
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage			tragliche oflichtung	ı	Freiwillige Selbstve waltungsangelege heit		$\boxtimes$

# Anlage(n):

1. Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 10. August 2023

gez. Wassong



Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten und Herrn Bürgermeister Wassong Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten Anja Degenhardt Ratsfraktion Niederkrüchten Hauptstraße 54 41372 Niederkrüchten Telefon: 0171-1963448

E-Mail:

degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 10.08.2023

# Antrag: Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen der Gemeinde Niederkrüchten

#### I. Vorbemerkung

Das Problem der weltweiten Vermüllung der Umwelt und Meere durch Plastik ist allgemein bekannt und unstrittig anerkannt. Strategien, dem entgegenzuwirken, wurden bereits im vergangenen Jahr durch die Umweltversammlung der Vereinten Nationen auf den Weg gebracht und sollen bis 2024 in einen verbindlichen Vertrag münden.

Die Gemeinde Niederkrüchten wirbt für ihre einzigartige Natur, veranstaltet Messen zum Thema Energieberatung sowie einen Umweltmarkt und regelmäßige Müllsammelaktionen. Für verschiedene Maßnahmen die zum Klima- und Umweltschutz beitragen werden den Bürger(innen) Fördermittel angeboten.

Vom 23.-25.06.2023 fand vor dem Rathaus ein Street Food Festival statt. Die angebotenen Speisen und Getränke wurden überwiegend in Einwegplastik angeboten.

# II. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt zu gewährleisten, dass bei allen Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde Niederkrüchten als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, ausschließlich Mehrweggeschirr- und besteck zum Einsatz kommt.

#### III. Begründung

Die in der Vorbemerkung genannten Punkte stehen in einem deutlichen Widerspruch zueinander. Die Gemeinde sollte hier als Veranstalter eine Vorbildfunktion einnehmen. Um das Ausmaß der Vermüllung durch Plastik zu erkennen, müssen wir auch nicht an die Weltmeere reisen, es reicht, sich nach einem sommerlichen Wochenende in unserer Gemeinde und der heimischen Natur umzusehen. Dementsprechend muss zur Müllvermeidung auch lokal gehandelt werden.

Zahlreiche Veranstalter großer Events setzen Mehrweglösungen mittlerweile erfolgreich um. Die aktuelle Erfolgsmeldung gab es von der Düsseldorfer Rheinkirmes, bei der die veranstaltende Schützenbruderschaft Einwegplastik schlicht untersagt hat. Auch die hiesigen Schützenbruderschaften bemühen sich bei Ihren Veranstaltungen um Mehrweglösungen.

Neben dem Effekt der erheblichen Einsparung von Müll bedeutet diese Maßnahme auch eine Qualitätssteigerung. Dies sollte in Niederkrüchten ebenfalls problemlos möglich sein.

Anja Degenhardt

Fraktionsvorsitzende B90/DIE GRÜNEN NK **Christoph Szallies** 

C. Szay

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender B90/DIE GRÜNEN NK



Gemeinde Niederkrüchten Niederkrüchten, den 26. Oktober 2023 Der Bürgermeister Wirtschaftsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Tourismus Aktenzeichen: 41 36 09

Vorlagen-Nr. 738-2020/2025 Sachbearbeiter: Nadine Buscher

öffentlich

# <u>Beratungsweg</u>

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur 21. November 2023

# Kulturprogramm für das Kalenderjahr 2024

# Sachverhalt:

Im Rahmen des Kulturprogramms sind folgende Veranstaltungen für das Kalenderjahr 2024 geplant:

#### März:

Am 2. März 2024 wird der Kabarettist Marc Breuer mit seinem Programm "Traumtypen" in der Begegnungsstätte auftreten.

In Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Niederkrüchten wird am 7. März 2024 eine Veranstaltung anlässlich des am 8. März 2024 stattfindenden Weltfrauentags stattfinden. Hierzu wird die Künstlerin Ingrid Kühne in der Begegnungsstätte auftreten. Die Veranstaltung wird in das Kulturprogramm der Gemeinde Niederkrüchten integriert.

# April:

Viersener Gitarrentage in Niederkrüchten

Die Viersener Gitarrentage des Künstlers Timo Brauwers werden mit in das Kulturprogramm aufgenommen. Ihm wird die Begegnungsstätte kostenfrei als Veranstaltungsort überlassen. Das geplante Veranstaltungsdatum im Jahr 2023 konnte nicht wahrgenommen werden; daher wurde der Termin auf die Zeit vom 26. bis zum 28. April 2024 verlegt.

Juni:

Nach einer erfolgreichen Premiere im Jahr 2023 soll auch in 2024 wieder ein Streetfood-Festival in Elmpt stattfinden. Als Kooperationspartner wird die Gemeinde Niederkrüchten wieder mit der EnMa Deutschland UG zusammenarbeiten. Das Streetfood-Festival ist für die Zeit vom 21. bis zum 23. Juni 2024 geplant.

# September:

Auch im Jahr 2024 soll im Rahmen des Kinderfestes Kindern und ihren Familien ein buntes Programm in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Vereinen geboten werden. Die Veranstaltung ist für den 8. September geplant.

Am 20. September 2024 wird "Bademeister Schaluppke" mit seinem Programm "Chlorreiche Tage" zu Gast in der Begegnungsstätte sein.

Im Rahmen der Deutschen Waldtage werden Mitte September auch in Niederkrüchten wieder Aktionen für Bürgerinnen und Bürger geplant.

#### Oktober:

Das Junge Theater Bonn wird als Gastspiel "Das NEINhorn" am 19. Oktober 2024 in der Begegnungsstäte aufführen.

#### November:

Am ersten Sonntag im November soll die Kunst- und Handwerksmesse "KREATIVA" wie gewohnt in der Begegnungsstätte in Niederkrüchten stattfinden.

Zudem sollen im November die Kinder der Kindertageseinrichtungen aus der Gemeinde Niederkrüchten wieder zu einer Theateraufführung des NiederrheinTheaters eingeladen werden.

### Dezember:

Die Veranstaltungsreihe Acoustic Winter soll auch im Jahr 2024 in Niederkrüchten stattfinden. Den Künstlern wird die Begegnungsstätte hierzu kostenfrei überlassen.

#### Vorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Kulturprogramm 2024 zur Kenntnis.

# Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	$\boxtimes$	Nein		
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	$\boxtimes$	Nein		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:			K040101011/54310000				
Kosten der Maßnahme:			14.754,14 EUR				
Folgekosten:							
Erläuterungen:							
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage			tragliche oflichtung		Freiwillige Selbstve waltungsangeleger heit	

In Vertretung

gez. Schippers